

## Evaluierungsbericht

### Auftrag

Mit Inkraftsetzung der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden am 1. August 2017 gelten geänderte Regelungen bei der Förderung des Sportes. In seiner Beschlussfassung vom 22. und 23. Juni 2017 (V1696/17) beauftragte der Stadtrat unter Punkt 5 den Oberbürgermeister, die Sportförderrichtlinie ab 1. Juli 2018 einer Evaluation zu unterziehen und das Evaluationsergebnis inklusive sich ergebender Änderungsvorschläge dem Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) zur Entscheidung bis spätestens 31. Dezember 2018 vorzulegen. Dieses Ergebnis sollte zum 31. Dezember 2019 vorgelegt werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der zu ändernden „Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien und damit verbundenen Zuwendungen an Dritte“ (V2850/18) kann die Inkraftsetzung eines Evaluationsergebnisses erst zum 1. Januar 2021 erfolgen, da die Erfordernisse der Rahmenrichtlinie in die Sportförderrichtlinie einzuarbeiten waren.

Die Sportförderrichtlinie vom 22. Juni 2017 wurde grundhaft neu strukturiert. Neue Förderbereiche wurden in die Sportförderrichtlinie integriert. Vor allem deshalb wurde eine zeitnahe Überprüfung der Förderbereiche auf Wirksamkeit und Zuordnung durch den Stadtrat gefordert. Zielstellung der Evaluierung war eine Erhöhung der Praktikabilität und Transparenz der Richtlinie sowie eine Vereinfachung der Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren.

Um bis zum Inkrafttreten einer überarbeiteten Richtlinie unbillige Härten für die Zuwendungsempfänger abzumildern und notwendige Auslegungen zu ergänzen, wurden bereits im Vorgriff auf das Evaluationsergebnis weitere Beschlüsse gefasst:

- V2211/18 „Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (LHD) - Übergangsregelung zur Anmietung der Margon Arena (Teil B, Punkt 8.2 (1))“
- V2486/18 „Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (LHD) - Übergangsregelung zur Anmietung der Margon Arena (Teil B, Punkt 8.2 (1))“
- V2794/18 „Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (LHD) - Übergangsregelung zur Anmietung der Margon Arena (Teil B, Punkt 8.2 (1))“
- V0060/19 „Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden - Übergangsregelung vor dem Inkrafttreten einer evaluierten Richtlinie zum 1. Januar 2021“.

Diese gelten bis zur Inkraftsetzung der evaluierten Sportförderrichtlinie und sind in das Evaluierungsergebnis eingeflossen.

**Ausgangslage**

Grundsätzlich ist zu erkennen, dass die Sportförderrichtlinie in seiner Fassung vom 22. Juni 2017 Wirkung auf den Sport und Bewegung in Dresden erzielt hat. Ein wesentlicher Indikator dafür sind die steigenden Mitgliederzahlen in den Sportvereinen. Im Evaluierungszeitraum sind die Mitgliederzahlen um über sechs Prozent von 104 175 (1. Januar 2017) auf 110 596 (1. Januar 2020) angewachsen (vgl. Mitgliederstatistik des StadtSportbund Dresden e. V.).

Im Einzelnen:

Förderbereich	Zielstellung	Wirkung	Einschätzung
Kinder- und Jugendförderung (Pauschale)	stetige Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Sportvereinen, um immer mehr Kinder und Jugendliche für den Vereinssport zu gewinnen	steigende Mitgliederzahlen	★★★
Ehrenamt	Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Gewinnung neuer ehrenamtlich Tätiger	Fluktuationstrend gemildert	★★★
Leistungs- und Spitzensport	Ergänzung zu den durch Bund und Land erfolgten Rahmenbedingungen, leistungssportliche Motivation für Sportvereine in den Schwerpunktsportarten	Aufrechterhaltung bzw. Etablierung der Bundesstützpunkte Wasserspringen, Rudern, Volleyball und Shorttrack, Anzahl der Kadersportlerinnen und -sportler konstant, vergleichsweise geringer Verlust an Bundesstützpunkten durch die Leistungssportreform	★★★
Stipendien	Anerkennung der leistungssportlichen Entwicklung von Spitzensportathletinnen und -athleten mit einer Perspektive am Standort Dresden	sportliche Erfolge für Dresden, Anerkennung von Höchstleistungen im Spitzensport	★★★
Regionaltrainerstellen	Unterstützung des Hauptamtes im sportinhaltlichen Bereich für Schwerpunktsportarten unter breiten-sportlichen Aspekten auf Basis des Projektes des Landessportbund Sachsens e. V.	Fortführung von insgesamt 12 Regionaltrainerstellen in Dresden.  bessere Entwicklungsmöglichkeiten der jeweiligen Sportarten	★★★
Sportveranstaltungen	Teilnahme- und zuschauerorientierte Angebote für Dresden, Erhöhung der Ausstrahlung Dresdens als sportbegeisterte Stadt	die Anzahl der Fallzahlen hat sich seit 2017 (35 Vorgänge) mehr als verdoppelt (2020 – 76 Vorgänge)	★★

Förderbereich	Zielstellung	Wirkung	Einschätzung
Betreibungskosten	Unterstützung bei der sachgemäßen Betreuung von überlassenen Sportstätten	steuerliche Verbesserung wurde aufgrund rechtlicher Bedenken bisher nicht erreicht, Fördersätze und Verfahren werden als auskömmlich eingeschätzt	★
StadtSportbund Dresden e. V.	Stärkung des StadtSportbundes als Interessenvertreter Dresdner Sportvereine	bewährte Regelung über Mitgliederpauschale  Unterstützung der Sportvereine in Organisation, Aus- und Weiterbildung, Recht  Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft im StadtSportbund Dresden e. V. als Zuwendungsvoraussetzung	★★★
Projekte	Förderung von Angeboten und Initiativen für ausgewählte Zielgruppen und Netzwerken in Verbindung mit vereinsunabhängigem Sport	teilweise geringe Antragslage  Präzisierung und Überarbeitung erforderlich	★

## Vorgehen

Die Durchführung der Evaluierung erfolgte in Verantwortung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden und des Geschäftsbereiches Finanzen Personal und Recht unter Einbeziehung des StadtSportbund Dresden e. V. Dazu wurden in zahlreichen Terminen ab Juni 2018 die einzelnen Förderbereiche hinsichtlich ihrer Handhabbarkeit, ihrer Zielorientierung und ihrer bürokratischen Umsetzbarkeit diskutiert und angepasst. Die Wirksamkeit und der Bedarf der neuen Förderbereiche wurde über die quantitative und qualitative Antragslage seit dem Inkrafttreten der aktuellen Sportförderrichtlinie am 1. August 2017 geprüft. In diesem Prozess wurde die Sportförderrichtlinie mit der aktuellen Sportentwicklungsplanung weiter harmonisiert. Durch den StadtSportbund Dresden e. V. als Dachorganisation des Dresdner Vereinssportes wurden Hinweise der Dresdner Sportvereine und Sportverbände in die Diskussion eingebracht und bewertet. Zudem erhielten die Mitglieder des Ausschusses für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) die Möglichkeit, die ihnen durch Vereine genannten Fragen und Hinweise zu übermitteln bzw. eigene Hinweise einzubringen.

Das Ergebnis wurde dem Rechtsamt und der Stadtkämmerei der Landeshauptstadt Dresden vorgestellt. Daraus resultierende Hinweise wurden aufgenommen.

## Änderungen / Auswirkungen

### Allgemeiner Teil

Besonders bei der Antragstellung zur Förderung von Sportveranstaltungen kam es wiederholt zur Fristversäumnis. Dieses war aber in der Regel nicht den Antragstellern zuzuordnen, sondern vielmehr der kurzfristigen Ausrichtung von Sportveranstaltung geschuldet.

Dem folgend wurden die Fristen für die Antragstellung auf praktische Handhabung geprüft und entsprechend geändert. In den Förderbereichen Sportveranstaltungen (Teil B, Punkt 6) und Betreuungskostenzuschüsse (Teil B, Punkt 7) können künftig nach Fristende eingehende Anträge als Nachträge behandelt werden. Sie können nur berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind. Eine Entscheidung kann erst am Ende des Haushaltsjahres getroffen werden.

Die Rechtsgrundlagen wurden im Sinne der RRL LHD angepasst und um das Erfordernis einer Prüfung nach EU-Beihilferecht ergänzt.

Der Kreis der Zuwendungsempfänger wurde um den Olympiastützpunkt Sachsen (OSP), Standort Dresden erweitert (vgl. V0060/19).

Die Zuwendungsvoraussetzung, einen durchschnittlichen Mitgliederbeitrag von mindestens 40 Euro pro Jahr für Erwachsenen und 20 Euro pro Jahr für Kinder- und Jugendlichen zu erheben und tatsächlich einzunehmen, entfällt, da hier bereits die Voraussetzungen des Landessportbundes Sachsens Anwendung finden. Demnach sind Vereine gegenüber dem Landessportbund Sachsen nur antragsberechtigt, wenn sie als gemeinnützig anerkannte Sportvereine Mitglied im Landessportbund Sachsen sind und einen Mindestjahresbeitrag pro Kind/Jugendlichen von 20 Euro und pro Erwachsenen von 40 Euro erheben (vgl. <https://www.sport-fuer-sachsen.de/fuer-mitglieder/sportfoerderung/>; Hinweise zur Sportförderung 2020 (Sachsensport November/Dezember 2019)).

### **Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen sowie Förderung des Ehrenamtes**

Bei diesen Förderbereichen soll zukünftig eine direkte, elektronische Antragstellung über das Vereinportal (Verminet) des Landessportbundes Sachsen e. V. möglich sein. Dadurch soll eine schnellere und einfachere Antragstellung und Bearbeitung erfolgen. Aufgrund der hohen Antragszahlen ergeben sich hohe zeitliche Einsparungen bei der Bearbeitung. Sofern hierüber keine Antragstellung erfolgt, ist diese aber weiterhin über das verbindliche Antragsformular bei der Landeshauptstadt Dresden möglich. Die benannten Förderbereiche sind aufgrund der Ausreichung von Pauschalen prädestiniert für diese Form der Antragsstellung. Es handelt sich um relativ geringe pauschale Fördersummen, wobei fast alle Dresdner Vereine antragsberechtigt sind. Die Prüfungen und Kontrollen erfolgt weiterhin durch die zuwendungsgebende Stelle.

Der Antrag ergänzt dabei sinnvoll die bereits in den vergangenen Jahren übermittelten Daten, die Grundlage der Bescheide waren. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen StadtSportbund Dresden e. V. und der LHD wird erarbeitet. Für Sportvereine und Verwaltung ergibt sich eine deutliche Reduzierung des Aufwandes. Es ist sichergestellt, dass nur die Verantwortlichen des jeweiligen Vereines Zugang zum Vereinportal erhalten und einen Antrag stellen können.

Die Ehrenamtsförderung wird darüber hinaus um die Förderung von Vereinen mit 501 bis zu 750 Mitgliedern und von Vereinen mit mehr als 750 Mitglieder erweitert. Damit werden die Hinweise durch Sportvereine berücksichtigt, die trotz einer entsprechenden Größe durch Ehrenamt geführt werden.

## **Leistungs- und Spitzensport**

Die Förderung des Spitzensports soll mit bisherigem Aufwand fortgeführt werden. Die konzeptionellen Entwicklungen im Leistungssport (Leistungssportreform) wurden berücksichtigt. Die Teilnahmen an Wettkämpfen außerhalb Deutschlands sind grundsätzlich nicht förderfähig, was einen Ausnahmetatbestand zulässt. Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Antragstellung bei der Kaderförderung. Diese kann künftig nur direkt durch den Verein beantragt werden. Die Fördertatbestände von besonderen Projekten im Leistungs- und Spitzensport werden erweitert. Dies trägt den Bedarfen der Athletinnen und Athleten im besonderen Maße Rechnung. So kann beispielsweise künftig die Unterbringung in Internaten und Wohnheimen gefördert werden, insofern keine Förderung durch andere Förderprogramme möglich ist. Auch hier wurde auf Hinweise von Vereinen reagiert und Vorgänge im laufenden Verfahren bewertet. Aktuell ist eine subventionierte Übernachtung für Spitzensportlerinnen und -sportler nur in den Internaten möglich, die den Dresdner Sportschulen (Sportoberschule und Sportgymnasium) zugeordnet sind. Spätestens mit der Verlängerung des Schulversuches „Gedehnte Fachoberschule für Leistungssportlerinnen und -sportler“ am Beruflichen Schulzentrum für Technik „Gustav Anton Zeuner“ bis 2023 war hier eine generelle Möglichkeit zur Unterstützung der Unterbringung in Internaten und Wohnheimen zu schaffen, die nicht den Dresdner Sportschulen zugeordnet werden.

## **Stipendien**

Die Vergabe von Stipendien an Leistungssportlerinnen und -sportler hat sich bewährt. Näheres regelt das durch den Stadtrat beschlossene Statut zur Verleihung des Sport- und Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden sowie zur Vergabe von Stipendien an Hochleistungssportlerinnen und -sportler (V2047/17). Es erfolgten keine Änderungen.

## **Regionaltrainer**

Die Landeshauptstadt Dresden kann sich an dem Projekt des Landessportbund Sachsen e. V. zur Einrichtung von Regionaltrainerstellen auf dem Weg der Anteilfinanzierung mit maximal einem Drittel der Personalkosten und sachbezogenen Folgekosten beteiligen. Die Beschränkung der Anteilfinanzierung auf max. 12 000 Euro p. a. entfällt (vgl. 0060/19). Dadurch wird der Entwicklung Rechnung getragen, Trainerinnen und Trainer nach den Vorgaben des Landessportbund Sachsen e. V. besser zu entlohnen.

## **Sportveranstaltungen**

Sportveranstaltungen in der Landeshauptstadt Dresden, die eine positive Wirkung erzielen und darin über die Stadtgrenzen hinausreichen sowie Sportveranstaltungen mit sozialem integrativen Charakter sollen auf dem erreichten Niveau und darüber hinaus unterstützt werden. Aufgrund der deutlichen Zunahme der Fallzahlen muss eine Entbürokratisierung erfolgen.

Zur Verfahrensvereinfachung wird deshalb die Förderung über eine Anteilfinanzierung gewährleistet sowie eine Bagatellgrenze eingeführt. Die Antragsfristen wurden aufgrund der Praktikabilität erweitert sowie die Möglichkeit geschaffen, nach Fristende eingehende Anträge als Nachträge bei vorhandenen Haushaltsmitteln aufzunehmen. Um den gestiegenen Fallzahlen Rechnung zu tragen, erfolgte eine Mehrbedarfsanmeldung für den Haushalt 2021/22.

### **Betriebskosten**

Die Antragstellung soll künftig durch den Abschluss eines Zuwendungsvertrages vereinfacht werden und eine höhere Planbarkeit bei den betreibenden Vereinen erzielen. Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind. Die Möglichkeit von Abschlagszahlungen wird explizit aufgeführt.

### **Anmietung Sportanlagen Dritter**

Die Verfahrensweise bei der Anmietung Sportanlagen Dritter hat sich bewährt. Es erfolgen lediglich redaktionelle Änderungen.

### **Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung**

Dieser Förderbereich wurde auf Wirksamkeit und Zuordnung überprüft. Die Beschränkung auf das Wohnumfeld entfällt (vgl. V0060/19). Die Förderziele Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Sportart oder des Sportvereins, Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Geflüchteten, Inklusion und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Sport, Kooperationen sowie Förderung von Projekten im Kinder- und Jugendsport bleiben erhalten und wurden angepasst. Im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund entfällt die Mitgliedsbeitragshilfe in Höhe von 5 Euro pro Monat und Flüchtling zugunsten einer Fachkräfteförderung von Integrationsbeauftragten. Das Verfahren zur Beantragung und Abrechnung der maximal 60 Euro pro Person und Jahr wurde als unverhältnismäßig aufwendig und problematisch hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten identifiziert. Zudem wurde aufgrund eines Hinweises der Integrations- und Ausländerbeauftragten die Förderung von Maßnahmen zur mehrsprachigen Öffentlichkeitsarbeit und der Fachkräfteförderung im Rahmen der Integrationsarbeit in Sportvereinen ergänzt.

Die Förderbereiche Sport im Park und Stadtteilspaziergänge werden künftig nicht als eigene Förderbereiche ausgewiesen. Vielmehr ist eine Förderfähigkeit über die Förderung von Sportveranstaltungen (Fit im Park) im Rahmen dieser Richtlinie oder über die Stadtbezirksförderrichtlinie (Stadtteilspaziergänge) möglich.

## **Förderung des StadtSportbund Dresden e. V.**

Der StadtSportbund Dresden e. V. ist die Dachorganisation des Dresdner Sports. Mit mehr als 110 000 Mitgliedern ist der StadtSportbund Dresden e. V. mitgliederstärkster Sportbund im Freistaat Sachsen. Er zählt im Stadtgebiet Dresden 110 596 organisierte Sportfreunde in 385 Sportvereinen. Der großen Bedeutung des StadtSportbund Dresden e. V. als Interessenvertreter aller Dresdner Sportvereine wird weiterhin mit einer mitgliederbezogenen Förderung Rechnung getragen. Die Mitgliedschaft im StadtSportbund Dresden e. V. als Zuwendungsvoraussetzung wird aufrechterhalten, obwohl dazu kein Erfordernis aus juristischer Sicht besteht.

Aufgrund einer besserer Übersichtlichkeit werden die Punkte 9 und 10 in Teil B dieser Richtlinie getauscht.

## **Investitionen**

Investitionszuschüsse sollen auch in der neuen Sportförderrichtlinie in bewährtem Maße dazu beitragen, bauliche Initiativen der Sportvereine zu unterstützen. Die Zweckbindungsfristen wurden denen des Freistaates Sachsens gleichgesetzt. Der Projektinhalt und Projektumfang müssen in Bezug auf die Ausrichtung der Sportanlage in einem angemessenen Verhältnis stehen und den Zielen der aktuellen Sportstrategie der LHD entsprechen. Zudem soll im Vorfeld der Antragstellung und während der Umsetzung des Vorhabens ein ständiger Austausch mit dem Eigenbetrieb Sportstätten gewährleistet werden.

## **Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten**

Der Anschaffungswert für die Sport- und Pflegegeräte orientiert sich an der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, die zum 1. Januar 2018 von 410 Euro netto auf 800 Euro netto angehoben wurde. In Folge dessen sind zukünftig auch nur Sport- und Pflegegeräte förderfähig, die einen Anschaffungswert von mindestens 800 Euro netto pro Gerät aufweisen. Die Sport- und Pflegegeräte unterliegen einer Inventarisierungspflicht, welche grundsätzlich für Wirtschaftsgüter ab 800 Euro netto gilt. Künftig ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum des Posteingangs der LHD) zugelassen und führt damit zu einer Harmonisierung mit dem Förderverfahren des Landessportbund Sachsen e. V. als Drittmittelgeber.

## **Finanzierung**

Eine Finanzierung erfolgt im Rahmen des Budgets bzw. Deckungskreises für die Sportförderung. Auf den Haushaltsvorbehalt gemäß Teil A, Punkt 4 des Richtlinienentwurfs wird hingewiesen. Mit der Planung des Doppelhaushaltes 2021/2022 erfolgte eine Mehrbedarfsanmeldung in Höhe von 500 000 Euro jährlich.

Diese Mehrbedarfsanmeldung geht dabei vor allem auf bereits beschlossene Erhöhungen im Bereich der Betriebskostenförderung (Teil B, Punkt 7) zurück.

Hier wird allein durch die Betreibung des Nachwuchsleistungszentrums der SG Dynamo Dresden e. V. ein Mehrbedarf von 280 000 Euro p. a. benötigt (vgl. V1959/17 „Investive Sportförderung für das Fördervorhaben: Neubau Trainingszentrum für die SG Dynamo Dresden e. V. im Ostragehege, Beschlusspunkt 3“). Weitere Mehrbedarfe sind in den Bereichen Kinder- und Jugendförderung, Förderung des Ehrenamtes sowie bei der Förderung von Sportveranstaltungen entstanden. Die Ehrenamtsförderung (Teil B, Punkt 2) wird dabei um die Förderung von Vereinen mit 501 bis zu 750 Mitgliedern und von Vereinen mit mehr als 750 Mitglieder erweitert. Damit werden die Hinweise der Sportvereine berücksichtigt, die trotz einer entsprechenden Größe durch Ehrenamt geführt werden. Der erhöhte Bedarf bei der Kinder- und Jugendförderung (Teil B, Punkt 1) sowie bei der Förderung von Sportveranstaltungen (Teil B, Punkt 6) geht insbesondere auf eine Erhöhung der Antragszahlen zurück. Dem gegenüber stehen geringere Ausgaben bei der Förderung der Anmietung Dritter (Teil B, Punkt 8) sowie bei der Förderung von Fahrtkosten im Spitzensport (Teil B, Punkt 3.1).

### **Zusammenfassung**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Richtlinienänderung zum 1. Juli 2017 grundsätzlich die erwartete Wirkung erzielte. Wie bereits in der Beschlussfassung festgehalten, ist die nun vorliegende Evaluierung das Ergebnis einer Überprüfung hinsichtlich der Wirksamkeit und der Handhabbarkeit der Sportförderrichtlinie. Insofern stehen einer Vielzahl von redaktionellen Änderungen und Verfahrensanpassungen nur vergleichsweise geringe inhaltliche Veränderungen entgegen. Dies ist auch im Sinne der Antragsteller, die sich auf die Fortführung der Förderschwerpunkte eingestellt haben. Der Prozess der Digitalisierung wurde begonnen. Mittelfristig wird eine weitere Anpassung besonders hinsichtlich der elektronischen Antragstellung als notwendig erachtet.